Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS)

vom 10. Dezember 2009 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 2. Jahrgang, Nr. 12/2009 vom 16. Dezember 2009, S. 3), geändert durch die Satzungen vom 4. März 2010 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 3. Jahrgang, Nr. 3/2010 vom 17. März 2010, S. 3), vom 6. Oktober 2016 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 9. Jahrgang, Nr. 10/2016 vom 20. Oktober 2016, S. 4) und vom 18. April 2019 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 12. Jahrgang, Nr. 05/2019 vom 23. Mai 2019, S. 3)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Rahmen der Wahrnehmung von weisungsfreien Aufgaben erhebt der Landkreis Zwickau für Tätigkeiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
- (3) Unberührt bleiben Kostenregelungen, die in anderen Satzungen oder Vorschriften bereits getroffen sind oder werden.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
- b. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- c. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
 - (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis (KomKVZ), das als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt ist. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR.

- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im KomKVZ enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach einer im kommunalen Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Berechnung der einzelnen Gebühr ist aktenkundig zu belegen.
- (4) Wertgebühren können für Amtshandlungen erhoben werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
- a. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
- b. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen sind die Entgelte für einfache Briefsendungen;
- c. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
- d. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- e. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
 - (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im kommunalen Kostenverzeichnis Anlage 2 bestimmt.

§ 6 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die Bestimmungen in § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden entsprechend Anwendung.

§ 9 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Anlage 1 zu § 3 der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS)

Die Vorschriften in der laufenden Nummer 2 gehen den Vorschriften der laufenden Nummer 1 vor.

lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1.		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 50
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1 je angefangene Seite, mindestens 5
	1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, mindestens 5
			Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.3 zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
	1.4	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen in nicht von den Tarifstellen 1.2 und 1.3 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5.
	2.	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 100
	3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	20 bis 400
	4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10 bis 50

lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	5.	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
	5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
	6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
	7	Aufnahme einer Niederschrift	2 bis 40, je angefangene Stunde, mindestens 5
2		Besondere Amtshandlungen	
	2.1	Landkreisordnung	
	2.1.1	Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder der Flagge des Landkreises	5 bis 500
	2.2	Schulen	
	2.2.1	Ausstellen einer Zweitschrift bei Verlust des Originalzeugnisses	34
	2.2.2	Kopie einer Zeugniskopie nach Verlust	13
	2.3	Gesundheit	
	2.3.1	Reisemedizinische Beratung	48
	2.4	Denkmalschutz	
	2.4.1	Erteilung von Bescheinigungen gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommensteuergesetz (EStG)	52 bis 1.056

Anlage 2 zu § 5 der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS)

Tarif- stelle	Gegenstand	Schreibauslagen (in EUR)
1.	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
1.2	für jede weitere Seite	0,15
		Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet
1.3	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
2.	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
3.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 1. und 2. können bis auf das 10fache erhöht werden.